

6686

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 62, lit. g,
der Verfassung des Kantons Uri**

(Vom 1. September 1954)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Uri haben in der Volksabstimmung vom 2. Mai 1954 mit 2851 Ja gegen 623 Nein eine Vorlage des Landrates angenommen, wonach in Artikel 62, lit. g, der Kantonsverfassung die Worte «die Erteilung der Niederlassung und» gestrichen wurden. Mit Schreiben vom 3. Juli ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Der alte und der neue Text dieser Bestimmung lauten wie folgt:

Alter Text	Neuer Text
Art. 62	Art. 62
Die Befugnisse des Regierungsrates sind:	Die Befugnisse des Regierungsrates sind:
...	...
g. die Erteilung der Niederlassung und die Entlassung aus dem Urner Staatsverbände;	g. die Entlassung aus dem Urner Staatsverbände;
...	...

Der Regierungsrat des Kantons Uri führt in seinem Schreiben aus, dass die Erteilung der Niederlassung im neuen Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger im Kanton Uri vom 2. Mai 1954 den Gemeinderäten zugewiesen worden ist. Es ist klar, dass diese Verfassungsänderung nur das kantonale öffentliche Recht beschlägt und dem Bundesrecht nicht wider-

spricht. Wir beantragen Ihnen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. September 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Rubattel

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 62, lit. g, der Verfassung des Kantons Uri

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1954,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält, das dem Bundesrecht nicht entspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 2. Mai 1954 beschlossenen Änderung des Artikels 62, lit. g, der Verfassung des Kantons Uri wird die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten Artikels 62, lit. g, der Verfassung des Kantons Uri (Vom 1. September 1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6686
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1954
Date	
Data	
Seite	394-395
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 754

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.